

Nr. 102 **Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau Nr. 27/2020**
**Sachgebiet 04.2.: Straßenbefestigungen; Bemessung,
Standardisierung**
**16.4.: Bauvertragsrecht
und Vergabewesen; Abwicklung
von Verträgen**

StB 27/7182.8/3-ARS-20/27/3426018
Bonn, den 11. Dezember 2020

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

Die Autobahn GmbH des Bundes

– ausschließlich per E-Mail –

Nachrichtlich

DEGES Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

Bundesanstalt für Straßenwesen

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesrechnungshof

**Betreff: Richtlinien für die Standardisierung
des Oberbaus von Verkehrsflächen;
Ausgabe 2012 (RStO 12), – Korrekturen
und Ergänzungen; Ausgabe 2021**

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben
Straßenbau (ARS Nr. 30/2012)
vom 20.12.2012,
Az.:StB 27/7182.8/3/01852046

Anlagen: 2

Mit dem im Bezug genannten Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 30/2012 wurden die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen; Ausgabe 2012 (RStO 12), eingeführt.

Während der mittlerweile über achtjährigen Anwendungszeit dieser Richtlinien wurden Erfahrungen gesammelt und in Forschungsprojekten neue und zu aktualisierende Erkenntnisse gewonnen, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt Änderungen in der Anwendung der RStO 12 erforderlich machen. Diese Änderungen betreffen im Wesentlichen die Eingangsgrößen für die Ermittlung der dimensionierungsrelevanten Beanspruchung B und können somit durch einen Ersatz der bestehenden Tabellen übernommen werden.

- In den Tabellen A 1.1 und A 1.2 wurden erhöhte Achslastfaktoren f_A und Lastkollektivquotienten q_{Bm} auch für kommunale Straßen vorgegeben, wenn diese einen Schwerverkehrsanteil von mindestens 3 % bzw. 6 % aufweisen. Der grundsätzlich richtige Ansatz führte unbeabsichtigt dazu, dass kommunale Straßen teilweise dicker dimensioniert werden mussten als Bundesstraßen mit vergleichbarer oder gar höherer Belastung durch den Schwerverkehr. Die Neuformu-

lierung in den beiden angeführten Tabellen schafft eine klare und nachvollziehbare Zuordnung der Faktoren und begrenzt diese gegenüber der bisherigen Form. Gleichzeitig wird durch einen zusätzlichen Absatz klargestellt, dass bei Vorliegen genauerer Informationen über den Verkehr die entsprechenden Daten zu verwenden sind.

- In einem von der Bundesanstalt für Straßenwesen betreuten Forschungsprojekt (83.0028/2013: „Ermittlung der realistischen Verkehrsverteilung auf mehrstreifigen Bundesfernstraßen als Eingangsgröße für die rechnerische Dimensionierung und Bewertung der strukturellen Substanz“) konnte nachgewiesen werden, dass die Abhängigkeit des Fahrstreifenfaktors f_1 von der Anzahl der Fahrstreifen nicht so stark ausgeprägt ist, wie bislang abgeschätzt wurde. Die überarbeitete Tabelle A 1.3 trägt den vorliegenden neuen Forschungsergebnissen Rechnung.
- Die in den RStO 12 angeführte Definition für die Asphaltdecke führte bei den Anwendern wiederholt zu Missverständnissen, die u. a. dazu führte, dass 12 cm dicke Schichten aus Deckschichtmaterial hergestellt werden sollten. Es wird deshalb nunmehr eine eindeutige Formulierung vorgesehen.
- Für die Dimensionierung von Busverkehrsflächen zeigte sich, dass zu häufig auf die einfache Bestimmung der Belastungsklasse anhand der tabellarischen Zuordnung auf der Grundlage der Anzahl täglich verkehrender Busse zurückgegriffen wurde. Die textliche Neuformulierung stellt klar, dass grundsätzlich eine rechnerische Ermittlung der dimensionierungsrelevanten Beanspruchung (B-Zahl gemäß Variante 1 oder Variante 2) zu erfolgen hat.
- In Tafel 1 wird ein redaktioneller Fehler bei der Dicke der Frostschuttschicht korrigiert.

Die mit diesem ARS vorgenommenen Änderungen wirken sich direkt auf die dimensionierungsrelevante Beanspruchung B und somit auf die auszuführende Belastungsklasse aus. Mit den neuen Eingangsgrößen wird deshalb eine den aktuellen Verkehrsverhältnissen angemessene Befestigung ermittelt und zur Ausführung vorgesehen. Zur Vermeidung etwaiger Unter- oder Überdimensionierungen mit entsprechenden wirtschaftlichen Folgen empfehle ich dringend die Anwendung der veränderten Tabellen.

Die Änderungen bzw. Korrekturen im Einzelnen sind in der Anlage 1 aufgeführt. Da die Beispiele im Anhang 2 der RStO die in den Tabellen A 1.1 bis A 1.3 definierten Eingangsgrößen nutzen, werden auch die Beispiele in aktualisierter Form in Anlage 2 beigegeben.

Ich bitte Sie, die Regelungen dieses Rundschreibens ergänzend zu denen meines Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 30/2012 für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die vorstehenden Regelungen auch bei Straßenbaumaßnahmen in Ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen.

Zu meiner Kenntnis erbitte ich einen Abdruck Ihres Ein-
führungsschreibens.

Bundesministerium für
Verkehr und digitale Infrastruktur
Im Auftrag
Gerhard Rühmkorf

Anlage 1 zum ARS 27/2020

**Ergänzungen und Präzisierungen der Richtlinien
für die Standardisierung des Oberbaus von
Verkehrsflächen (RStO 12), Ausgabe 2012**

Abschnitt 2.1 – Begriffe

Die Definition des Begriffes „Asphaltdecke“ ist wie folgt
zu ändern:

Die Asphaltdecke besteht in den Belastungsklassen
Bk100 bis Bk3,2 (vollgebundener Oberbau: bis Bk1,8) aus
der Asphaltdeck- und der Asphaltbinderschicht, in den
Belastungsklassen Bk1,8 bis Bk0,3 (vollgebundener Ober-
bau: ab Bk1,0 bis Bk0,3) aus der Asphaltdeckschicht.

Abschnitt 2.5.2 – Busverkehrsflächen

Der erste Absatz ist durch die folgende Formulierung zu
ersetzen:

Generell ist die Ermittlung der Belastungsklasse gemäß
dem Abschnitt 2.5.1 durchzuführen. Dabei ist die ver-
kehrsflächenspezifische Abweichung von Fahrstreifen-
breitenfaktor f_2 (Spurtreue), Achszahlfaktor f_A und Last-
kollektivquotient q_{Bm} zu beachten. Sofern diese Ermittlung
nicht möglich ist, können Busverkehrsflächen aufgrund
ihrer Verkehrsbelastung den Belastungsklassen gemäß
der Tabelle 3 zugeordnet werden.

Busverkehrsflächen unterliegen immer besonderen Be-
anspruchungen (vgl. Abschnitt 2.6).

Abschnitt 3.3.3 – Asphaltdecken;

**Tafel 1 – Bauweise mit Asphaltdecke für Fahrbahnen
auf F2- und F3-Untergrund/Unterbau**

Die Dicke der Frostschutzschicht für die Bauweise As-
phalttragschicht und Kiestragschicht auf Frostschutz-
schicht (Zeile 4) in der Belastungsklasse Bk1,0 ist durch
21, 31 und 41 cm zu ersetzen.

**Anhang 1: Ermittlung der dimensionierungsrelevan-
ten Beanspruchung (B) Tabellen A 1.1 bis A 1.3**

Die Tabellen A 1.1 bis A 1.3 sind gegen die folgenden drei
Tabellen zu ersetzen.

Tabelle A 1.1 Achszahlfaktor f_A

Straßenklasse	Faktor f_A
Bundesautobahnen	4,5
Bundesstraßen bzw. Landes- und Kreisstraßen sowie kommunale Straßen mit SV-Anteil > 4 %	4,0
Landes- und Kreisstraßen bzw. kommunale Straßen mit SV-Anteil ≤ 4 %	3,3

Tabelle A 1.2 Lastkollektivquotient q_{Bm}

Straßenklasse	Quotient q_{Bm}
Bundesautobahnen	0,33
Bundesstraßen bzw. Landes- und Kreisstraßen sowie kommunale Straßen mit SV-Anteil > 4 %	0,25
Landes- und Kreisstraßen bzw. kommunale Straßen mit SV-Anteil ≤ 4 %	0,23

**Tabelle A 1.3 Fahrstreifenfaktor f_1 zur Ermittlung
des DTV^(SV)**

Zahl der Fahrstreifen im Querschnitt/ in Fahrtrichtung	Faktor f_1 bei Erfassung des DTV für	
	beide Fahrrichtungen (Querschnitt)	jede Fahrtrichtung getrennt (Fahrtrichtung)
1	-	1,0
2	0,5	0,9
3		0,85
4		
5	0,45	0,85
6 und mehr		0,45

Weiterhin ist der folgende Absatz hinzuzufügen:

Die in den Tabellen A1.1 bis A1.3 angegebenen Faktoren
und Quotienten sind durchschnittliche Werte des Verkehrs
auf Straßennetzen der entsprechenden Straßenklasse. Bei
Vorliegen spezifischer Erkenntnisse zur Verkehrszusam-
mensetzung auf zu bewertenden Straßenbefestigungen
sollten der Achszahlfaktor f_A , der Lastkollektivquotient q_{Bm}
und der Fahrstreifenfaktor f_1 angepasst werden.

Anlage 2 zum ARS 27/2020

**Ergänzungen und Präzisierungen der Richtlinien
für die Standardisierung des Oberbaus von
Verkehrsflächen (RStO 12), Ausgabe 2012**

Aufgrund der veränderten Tabelle A 1.3 sind die neuen
Faktoren in die Beispiele im Anhang 2 übernommen und
die Rechenwege angepasst worden. Die überarbeiteten
Beispiele werden als Anhang 2 zur RStO nachfolgend an-
gehangen.

Die Beispiele werden zum kostenfreien Download im In-
ternet unter www.fgsv-verlag.de (Suche: 499) zur Verfü-
gung gestellt. In der Version der RStO des FGSV Readers
sind die Korrekturen und die geänderten Beispiele voll-
ständig eingearbeitet.

(VkB1. 2021 S. 494)